

Achtung:
Bitte dieses Deckblatt
nach dem Ausfüllen der
Vorsorgevollmacht ent-
fernen.



SKM
Landkreis Karlsruhe

Ansprechpartner

Beratung und Unterstützung

bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie bei dem anerkannten Betreuungsverein im Landkreis Karlsruhe.

Kath. Verein für Soziale Dienste im Landkreis Karlsruhe e.V. (SKM)
Söternstraße 5
76646 Bruchsal
Tel. 07251 50 56 812
Mail: info@skm-bruchsal.de

Ansprechpartnerin:
Petra Schaab, Geschäftsführung
Heiko Siebler

Beglaubigungen

Für manche Rechtsgeschäfte besteht das Formerfordernis einer Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung. Sie können sich in Fragen der öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften von Vorsorgevollmachten an die Betreuungsbehörde wenden.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Betreuungsbehörde im Landkreis Karlsruhe
Kriegstr. 78, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 936 – 65880
Zentrale: 0721 936 - 50

Außenstelle Bruchsal:
Am Alten Güterbahnhof 9, 76646 Bruchsal
Telefon: 0721 936 – 65880
Zentrale: 0721 936 - 50

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

wohnhaft in _____

bestelle hiermit zu

- jeweils alleinvertretungsberechtigten Bevollmächtigten
 gemeinsamvertretungsberechtigten Bevollmächtigten

1. _____

2. _____

3. _____

(jeweils Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift angeben)

Der/Die Bevollmächtigte/n wird/werden hiermit ermächtigt, mich im gesetzlich zulässigen Umfang im In- und Ausland in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angegeben habe. Dies gilt insbesondere für alle Vermögens-, Immobilien-, Grundstücks-, Erbschafts-, Renten-, Versorgungs-, Steuer- und sonstige Rechtsangelegenheiten ohne jede Ausnahme. Die bevollmächtigten Personen erhalten ausdrücklich Prozess- und Inkassovollmacht.

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

I. Umfang der Vollmacht

Der /Die Bevollmächtigte/n ist/sind befugt jede Rechtshandlung für mich mit derselben Wirkung durchzuführen, wie wenn ich sie selbst besorgt hätte. Der/Die Bevollmächtigte/n ist/sind berechtigt und verpflichtet meinem Willen entsprechend zu handeln, wie er in dieser Vollmacht zum Ausdruck kommt.

Im Einzelnen umfasst sie folgende Inhalte:

1) Gesundheitssorge

Der/Die Bevollmächtigte/n darf/dürfen insbesondere

- in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil)stationären Pflege.
- die Einwilligung in ärztliche Untersuchungen, eine Heilbehandlung oder ärztlichen Eingriffe geben, diese Einwilligung versagen oder widerrufen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 BGB). Dazu muss die Einwilligung des Betreuungsgerichts eingeholt werden, außer es besteht zwischen den Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber, dass die Einwilligung, deren Versagung oder deren Widerruf meinem nach §1901a BGB festgestellten Willen entspricht.
- begonnene Behandlungen abbrechen.
- Krankenunterlagen einsehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus über meinen Gesundheitszustand verlangen und diese ggf. an Dritte weitergeben; diese werden insoweit von der Schweigepflicht ausdrücklich entbunden.
- über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende bzw. -einschränkende Maßnahmen nach §1906 Abs. 4 BGB (z.B. Bettgitter, Bauchgurt, Verabreichung beruhigender Medikamente) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist. Gemäß §1906 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichtes.
- in eine ärztliche Zwangsmaßnahme während eines stationären Krankenhausaufenthaltes gemäß §1906a Abs. 1 BGB einwilligen und eine Entscheidung über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus zur Durchführung einer ärztlichen Zwangsbehandlung gemäß §1906a Abs. 4 BGB treffen, wenn diese Behandlung in Betracht kommt. Die Einwilligung in solche Maßnahmen bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts nach §1906a Abs. 2 BGB.

Hinweis für den Bereich der Gesundheitssorge:

Ich habe eine Patientenverfügung: ja nein

Die bevollmächtigte/n Person/en sind befugt meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

2) Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Der/Die Bevollmächtigte/n darf/dürfen insbesondere

- meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag meiner Wohnung, einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Mietverträge abschließen und kündigen.
- einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

3) Behörden

Der/Die Bevollmächtigte/n darf/dürfen insbesondere

- mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.
- jedwede Auskünfte über sämtliche Daten bei allen Personen und Institutionen einholen. Dieses Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf personenbezogene Informationen, welche gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen.

4) Vermögenssorge

Einige Banken bestehen auf hauseigenen Formularen für die Kontovollmacht.
Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Hausbank auf.

Der/Die Bevollmächtigte/n darf/dürfen insbesondere

- mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen.
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.
 - bewegliche Sachen und Rechte erwerben und auf jede Art veräußern.
 - Verfügungen von Todes wegen anerkennen oder anfechten, Erbschaften annehmen und alles tun, was zur vollständigen Abwicklung von Nachlässen notwendig ist.
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.
 - Folgende Geschäfte soll der/die Bevollmächtigte/n **nicht** wahrnehmen können:
-
-
-

5) Post- und Fernmeldeverkehr

Der/Die Bevollmächtigte/n darf/dürfen die für mich bestimmte Post (inklusive elektronischer Post und Verfügungen über Konten sozialer Netzwerke) entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Es dürfen alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgegeben werden.

6) Vertretung vor Gericht

- Der/Die Bevollmächtigte/n darf /dürfen mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Der/ Die Bevollmächtigte/n darf/dürfen die Vollmacht teilweise übertragen und Unter vollmacht erteilen. Entscheidungen in den Bereichen der Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung hat der/die Bevollmächtigte/n jedoch höchstpersönlich zu treffen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod.

II. Widerruf der Vollmacht

Die Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich.

III. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Betreuung erforderlich sein sollte, bitte ich den Bevollmächtigten zum Betreuer zu bestimmen. Falls der Bevollmächtigte die Betreuung nicht wahrnehmen kann, ist folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

Auf keinen Fall soll zum Betreuer/Betreuerin bestellt werden:

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Vollmachtgebers

(Wichtig: Im Fall der rechtlichen Vertretung in Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten sowie zur Ausschlagung einer Erbschaft ist eine notarielle Beurkundung der Vollmacht oder eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder die Betreuungsbehörde erforderlich)